



Informationen zur Antragstellung im Niederlassungs- und Aufenthaltswesen

Erstanträge:

Sollte der Antragsteller noch nicht in Österreich niedergelassen sein, ist der Antrag je nach Aufenthaltstitel bei der zuständigen Botschaft im Ausland zu stellen.

Verlängerungsanträge oder Umstieg auf einen anderen Aufenthaltstitel:

Der Antrag auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ist spätestens vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, zu stellen. Danach gelten Anträge als Erstanträge.

Nach Stellung eines Verlängerungsantrages sind Sie als Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem Fremdenpolizeigesetz, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig.

Anträge können Sie unter <https://www.bmi.gv.at/302/Formulare/start.aspx> downloaden, die dazu notwendigen Unterlagen sind im Antrag aufgelistet.

Alle Anträge über welche die Behörde innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden hat, sind vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller persönlich gegen Vorlage eines gültigen Reisedokuments vorzulegen. Alle Dokumente sind als Original und Kopie mitzubringen. Die Unterlagen sind erst abzugeben, wenn alles vollständig und in Kopie vorgelegt werden kann.